

Hygienekonzept der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)

Einführung

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung vom **26. Mai 2021** ist für die Durchführung von Veranstaltungen im Gebäude der NUA nachfolgendes Hygienekonzept ausgearbeitet worden.

§ 11 der CoronaSchVO regelt die Zulässigkeit von Bildungsangeboten öffentlicher, kirchlicher oder privater Einrichtungen und Organisationen.

In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 3** sind nur zulässig:

Bildungsangebote und Prüfungen im Freien sowie

Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen mit einem Negativtestnachweis

Es sind die Vorgaben der §§ 3 bis 8 zu beachten und insbesondere geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sowie zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen sowie zur Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten (siehe hierzu auch [Anlage 1](#)), wobei Ausnahmen vom Erfordernis des Mindestabstands beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen zulässig sind.

In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 2** ist zusätzlich zulässig:

eine Unterschreitung des Mindestabstands zwischen den Sitzplätzen, wenn die teilnehmenden Personen an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen (siehe hierzu auch [Anlage 2](#)).

In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 1** ist zusätzlich zulässig:

das Ablegen der Maske am Sitzplatz bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung

Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, sind Bildungsangebote in geschlossenen Räumen ohne Negativtestnachweis zulässig.

Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Alltagsmaske, medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske

Bei Bildungsveranstaltungen in Präsenz nach § 11, die in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands und auch am Sitzplatz.

Medizinische Gesichtsmasken im Sinne der CoronaSchVO sind sogenannte OP-Masken. Der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird auch durch das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2) genügt.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, im Rahmen zulässiger Veranstaltungen bei Vortragstätigkeit und Redebeiträgen unter Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen.

Coronatests

Soweit als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-

Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots vorbehaltlich der strengeren Anforderungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes höchstens 48 Stunden zurückliegen.

Rückverfolgbarkeit

Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortliche Person alle anwesenden, das Angebot oder die Einrichtung nutzenden oder an den Zusammenkünften teilnehmenden Personen mit deren Wissen mit Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

Bei Bildungsangeboten nach § 11, bei denen der Mindestabstand auch am Sitzplatz eingehalten wird, ist die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Wenn bei Bildungsangeboten nach § 11 die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nach diesen Vorschriften zulässigerweise nicht eingehalten werden, ist die besondere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Aufbauvariante NUA-Saal unter Berücksichtigung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Anlage 1)

Unter Berücksichtigung von 1,5 m Abstand zwischen den Plätzen und in den Gängen wurde nach durchgeführter Aufbauplanung (siehe Planskizze in Anlage 1) eine mögliche Personenzahl von 24 Personen ermittelt. Zwei Personen (Seminarleitung plus eine Referentin/ein Referent) könnten neben der Bühne Platz nehmen. Die Durchführung von Veranstaltungen im NUA-Saal unter Berücksichtigung der einfachen Rückverfolgbarkeit muss dann auf diese Personenzahl begrenzt werden.

Aufbauvariante NUA-Saal und Kombi-Raum unter Berücksichtigung der besonderen Rückverfolgbarkeit (Anlage 2)

Wenn die Teilnehmer an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen, kann das Erfordernis eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Eine nach diesen Erfordernissen durchgeführte Aufbauplanung für den NUA-Saal (Anlage 2) kommt auf eine max. Teilnehmendenzahl (incl. Referenten) von 36 Personen.

Eine entsprechende Aufbauplanung für den Kombi-Raum (Anlage 2) ergibt eine max. Personenzahl (incl. Referenten) von 20 Personen.

Allgemeine Regelungen:

Während der Corona-Pandemie sind alle diesbezüglich geltenden Gesetze und von Bundes- oder Landesregierung erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten. Alle Seminargäste, die das Seminargebäude der NUA betreten und nutzen, sind über die aktuellen Vorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren und haben diese zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung müssen diese Personen das Gebäude verlassen, um eine erhöhte Infektionsgefahr für ihre Mitmenschen zu vermeiden. Insbesondere gelten die Abstandsbestimmungen, sowie die Nasen-Mundmaskenpflicht. Diese Vorschriften müssen eingehalten und kontrolliert werden. Erkennbar

erkrankte Personen mit z.B. starken Erkältungs- oder Fieberzeichen können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es sind nur Personen zugelassen die sich vorab schriftlich angemeldet haben und über die Infektionsschutzmaßnahmen der NUA informiert sind. Unangemeldete Personen oder kurzfristige Ersatzteilnehmende werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

Verhaltensregeln und räumliche Organisation in der NUA

Folgende Vorkehrungen im Ablauf, bzw. Aufbau von Veranstaltungen sollen durchgeführt werden:

Verhaltensregeln für die Teilnehmenden

- Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt kann an keiner VA teilnehmen.
- Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen, der ist einzunehmen und während der gesamten VA zu nutzen, es darf nicht getauscht werden.
- Es wird festgehalten wer auf welchem Platz saß.
- Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz informiert.
- Es darf kein Face-to-Face-Kontakt ohne die Abstandsregelung stattfinden, ebenso keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Bereits beim Betreten werden die Seminargäste im Eingangsbereich durch Schilder über die Verhaltensregeln innerhalb des Seminargebäudes informiert und dürfen das Gebäude nur mit Schutzmaske betreten.
- Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Räumliche Organisation

- Unmittelbar nach Betreten des NUA-Gebäudes sind von den Teilnehmenden die bereitgestellten Handdesinfektionsspender zu nutzen.
- Um die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 zwischen den Mitarbeitenden des Empfangs und den mit diesen in Kontakt tretenden Personen zu verringern, werden am Empfangstresen durchsichtige Schutzscheiben aufgestellt. Die Anmeldung wird mit Plexiglas abgeschirmt, und der Wartebereich durch Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 m gekennzeichnet, die Teilnehmenden unterschreiben ihre Unterlagen (soweit erforderlich) auf einem separaten Tisch.
- Die Laufrichtung wird mit Pfeilen markiert, so dass das Betreten und das Verlassen in einer Einbahnregelung erfolgen kann. Als Haupteingang zur NUA wird die im Zugang linke Tür ("Personaleingangstür") genutzt, die Drehtür bleibt verschlossen, um nicht angemeldete Gäste zu vermeiden. Als Ausgang aus dem Gebäude kann die hintere Fluchttür im Foyer genutzt werden. Um Begegnungsverkehr im Veranstaltungssaal weitgehend zu vermeiden, wird als Eingang die vordere Tür, als Ausgang die hintere Tür zum Foyer genutzt. Die Türen im Veranstaltungssaal bleiben während der Veranstaltung offen, um ein ständiges Berühren der Türklinken zu vermeiden.

Die markierten Laufwege gelten für beide Aufbauvarianten, also sowohl für die Aufbauvariante NUA-Saal unter Berücksichtigung der einfachen Rückverfolgbarkeit (Anlage 1), als auch für die Aufbauvariante NUA-Saal und Kombi-Raum unter Berücksichtigung der besonderen Rückverfolgbarkeit (Anlage 2)

- Die Ablage der Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmenden keinen direkten Kontakt untereinander haben. Dazu werden die Garderobenständer im Foyer entfernt und die Seminargäste werden gebeten ihre Kleidungsstücke mit an den festen Seminarplatz zu nehmen.
- Vor den Toiletten werden Abstands-Bodenmarkierungen angebracht. Da die Damen- und Herrentoilette einen gemeinsamen Vorraum haben, wird die dahin führende Flurtür aufgestellt. An den Eingangstüren zur Damen- und Herrentoilette werden gut sichtbar drehbare Schilder „FREI“, bzw. „BESETZT“ angebracht. Die Behindertentoilette kann zusätzlich als Damentoilette ausgewiesen werden. Durch diese Maßnahmen kann die Abstandsregelung eingehalten werden, da sich immer nur einzelne Personen im Sanitärraum aufhalten dürfen.
- Vor Beginn der Veranstaltung, in jeder Pause und ggf. zwischendurch ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen, um einen Austausch der Raumluft zu erzielen. Dies wird durch eine vollständige Öffnung von Oberlichtfenstern und Türen für die Dauer von mindestens 10 min. erreicht.
- Während der derzeitigen Corona-Pandemie sind speziell die Griffe von Mikrofonen, PC-Maus und Lichtschalter regelmäßig zumindest vor jedem Nutzerwechsel zu reinigen. Hierzu befindet sich eine transportable Handdesinfektionsmittelstation direkt im Veranstaltungssaal.

Persönliche Hygiene der Seminargäste

In Zeiten der Corona-Pandemie sind die Teilnehmenden nochmals zu Beginn des Seminars bei der Begrüßung durch die Seminarleitung über die Notwendigkeit der persönlichen Infektions-Vermeidungshygiene zu unterrichten. Dabei ist speziell die Händehygiene, das Einhalten von Sicherheitsabständen, das Niesen in die Armbeuge und die Nutzung von Nasen-/Mundmasken zu vermitteln. Zudem sollen die Teilnehmenden möglichst mit den Händen nicht in das Gesicht fassen und Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand, bzw. den Fingern anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen nutzen. Sollte sich ein Seminargast krank fühlen, darf er NICHT an der Veranstaltung teilnehmen.

Unabhängig vom Seminalgeschehen sind die Verhaltensregeln natürlich auch in den Pausen auf dem gesamten NUA-Gelände zu beachten.

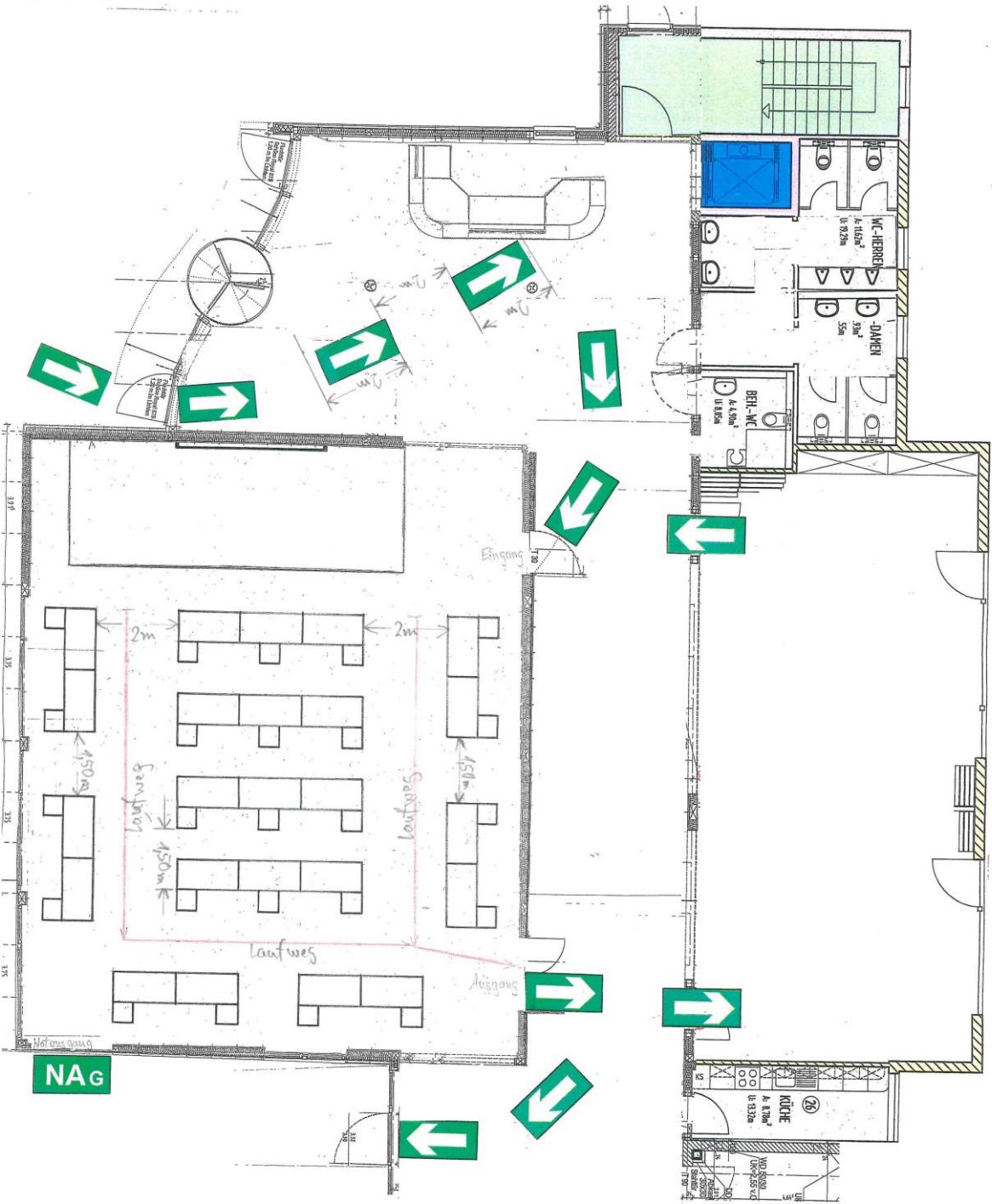
Sanitärausstattung

An den Waschplätzen stehen aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier zur Verfügung. Die Papierabwurfbehälter sind mit Beuteln versehen und werden täglich entleert. Händewaschen und ggf. eine Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn eine hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen
- bei Bedarf (Verschmutzung)

Anlage 1: Aufbauvariante NUA-Saal unter Berücksichtigung der einfachen Rückverfolgbarkeit



Anlage 2: Aufbauvariante NUA-Saal und Kombi-Raum unter Berücksichtigung der besonderen Rückverfolgbarkeit

(Die Laufwege sind entsprechend der Aufbauvariante der Anlage 1)

